



Staatsanwaltschaft Augsburg, 86197 Augsburg

PER-MAIL

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sachbearbeiter
Herr Nemetz

Telefon / Durchwahl
(0821) 3105-1359

Telefax
(0821) 3105-1360

E-Mail:
poststelle@sta-a.bayern.de

Kein Zugang für formbedürftige Erklärungen in
Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
PA 6-5410-2.2	41-836	21.10.2011

**Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am
26. Oktober 2011**

Zu den Anhörungsthemen nehme ich wie folgt Stellung:

**I. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen
Missbrauchs (StORMG), Bundestagsdrucksache 17/6261** (Bundesregierung)

Zu Artikel 1, Änderung der Strafprozessordnung

Zu Nummer 1 (§ 58 a Abs. 1 Satz 2 StPO-E)

§ 58 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E soll nicht nur, wie es die Bezeichnung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung nahelegt, die Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs stärken. Vielmehr wird generell ein verbesserter Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen angestrebt. Zurecht soll es nicht mehr auf ihren Opferstatus ankommen, sondern genügen, dass ihre schutzwürdigen Interessen durch die Aufzeichnung ihrer Vernehmung auf Bild-Ton-Träger besser gewahrt werden können, also z.B. auch, wenn sie Zeuge einer gravierenden Straftat in ihrem nahen sozialen, insbesondere familiären Umfeld geworden oder durch die Beobachtung einer sonstigen massiven Straftat mutmaßlich traumatisiert sind.

Zur Vermeidung von Folgevernehmungen in allen in § 58 a Abs. 1 Satz 2 StPO-E beschriebenen Konstellationen und zur Gewährleistung der Verwertbarkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung sollen die aufzuzeichnenden Vernehmungen durch den Ermittlungsrichter erfolgen. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift schließt freilich nicht aus, dass entsprechend der bisherigen Praxis im

Hausanschrift
Gögginger Str. 101
86199 Augsburg

Postanschrift
86197 Augsburg

Haltestelle
Bergstraße/Neues
Justizgebäude
Straßenbahnlinie 1

Telefon
(0821) 3105-0
(Vermittlung)

Telefax
(0821) 3105-1360
(Verwaltung)

E-Mail:
poststelle@sta-a.bayern.de
Internet
<http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/a>

Rahmen der Anzeigenaufnahme bzw. zur Feststellung, was der Zeuge überhaupt zur Sachaufklärung beitragen kann, zunächst eine polizeiliche oder staatsanwaltliche Vernehmung erfolgt, bevor von der Staatsanwaltschaft ein Vernehmungs- und Aufzeichnungsantrag, unter Umständen in Verbindung mit einem Antrag gem. § 168 c Abs. 5 Satz 2 StPO, bei dem Ermittlungsrichter gestellt wird. Ebenso kann es insbesondere in den Fällen des § 58 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E aus den in der Entwurfsbegründung (Bundestagsdrucksache 17/6261 Seite 11) genannten Gründen angebracht sein, auf eine richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren völlig zu verzichten, denn die Sollvorschrift entbindet nicht von der Verpflichtung zu einer sachgerechten Ermessensausübung unter Abwägung aller relevanten Umstände. Das ist eine Selbstverständlichkeit, an die nicht nochmals mit dem in der Entwurfsnorm enthaltenen Gebot der „Würdigung der . . . jeweils maßgeblichen Umstände“ erinnert werden muss. Diese Passage ist überflüssig und sollte gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 69 Abs. 2 Satz 2 StPO-E)

Opfer auch zu den Auswirkungen der Straftat zu vernehmen, ist nicht zuletzt mit Blick auf § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB in Verbindung mit § 244 Abs. 2 StPO eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner Hervorhebung in dem beabsichtigten § 69 Abs. 2 Satz 2 StPO-E.

Zu Nummer 3 (§ 140 StPO-E)

Die Gesetzesänderung wird nicht nur aus Gründen der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens, sondern auch aus Gründen des Opferschutzes befürwortet, da der Verteidiger den Angeklagten am ehesten von den Vorteilen einer konsensualen Lösung überzeugen oder zumindest mäßigend auf dessen Prozessverhalten einwirken und damit einer zusätzlichen Traumatisierung des Opfers vorbeugen kann.

Zu Nummer 4 (§ 141 StPO-E)

Die Änderung des § 141 Abs. 4 StPO-E dient der Verfahrensbeschleunigung und wird begrüßt.

Zu Nummer 6 (§ 255 a Abs. 2 StPO-E)

Die beabsichtigte Ergänzung des § 255 a Abs. 2 StPO begegnet keinen Bedenken. Im Einklang mit der vorgesehenen Änderung des § 58 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E wird der Anwendungsbereich der vernehmungsersetzenden Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung der früheren richterlichen Vernehmung einerseits erweitert, andererseits mit Rücksicht auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz wie schon bisher nicht auf alle Fallkonstellationen des § 58 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E ausgedehnt. Dennoch ist auch in diesen Fällen eine Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren unter Opferschutzgesichtspunkten nicht sinnlos, weil sie zu einem Geständnis des Angeklagten führen kann oder in der Hauptverhandlung im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten gem. §§ 255 a Abs. 1; 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO vorgeführt werden kann und dann einen erheblichen Beweiswert besitzt.

Zu Nummer 7 (§ 397 a StPO-E)

Die vorgeschlagene Änderung des § 397 a Abs. 1 StPO verbessert den Opferschutz.

Bedenken begegnet jedoch der beabsichtigte Wegfall der Unanfechtbarkeitsregelung des § 397 a Abs. 3 Satz 3 StPO. Wie die jetzt von der Bundesregierung vor-

geschlagene Änderung des § 141 Abs. 4 StPO war sie insbesondere zur Verfahrensbeschleunigung eingeführt worden (Bundestagsdrucksache 10/5305 Seite 14) und hat sich bewährt. Eine Gefährdung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu den in § 397 a Abs. 2 StPO enthaltenen Auffangtatbeständen ist bislang nicht bekannt geworden. Die Unanfechtbarkeitsregelung, die letztlich mit der hierdurch bewirkten Verfahrensbeschleunigung auch im Opferinteresse liegt, sollte deshalb beibehalten werden.

Zu Nummer 8 (§ 406 d Abs. 2 Nr. 3 StPO-E)

Mit § 406 d Abs. 2 Nr. 3 StPO-E soll eine Mitteilungslücke hinsichtlich erneut gewährter Vollzugslockerungen oder Urlaub geschlossen werden. Einfacher zu bewirken wäre dies allerdings mit der schlichten Streichung des Worts „erstmalig“ im geltenden § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO.

Zu Artikel 2, Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Die vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes begegnen mit Ausnahme der Regelung des § 171 b Abs. 1 Satz 2 GVG-E keinen durchgreifenden Bedenken. Hinsichtlich § 171 b Abs. 1 Satz 2 GVG-E stellt sich allerdings die Frage, weshalb anstelle der beabsichtigten Klarstellung zur Erleichterung der richterlichen Ermessensausübung nicht einfach gesetzlich angeordnet wird, dass in Jugendschutzsachen wegen sexuellen Missbrauchs die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen nicht öffentlich ist. Die Gefahr zusätzlicher psychischer Verletzungen der kindlichen oder jugendlichen Opferzeugen ist in diesen Fällen geradezu mit Händen greifbar. Auch ist nicht einzusehen, dass einerseits gem. § 48 Abs. 1 JGG Verhandlungen wegen Jugendstraftaten, die im übrigen nicht selten von eher geringer Bedeutung sind, einschließlich der Verkündung der Entscheidungen automatisch und unabhängig vom gegenwärtigen Alter der Angeklagten nicht öffentlich sind, Jugendschutzprozesse wegen sexuellen Missbrauchs jedoch nicht, ja nicht einmal während Vernehmungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen, obwohl der Gesetzentwurf deren Schutz doch ausdrücklich stärken will.

Zu Artikel 3, Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Die beabsichtigten Ergänzungen der §§ 36; 37 JGG befassen sich nicht mit Opfern, sondern mit dem Anforderungsprofil von in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen tätigen Richtern, Staatsanwälten, Referendaren sowie von Rechtsanwälten, die aber im Freistaat Bayern ohnehin nicht zum Einsatz kommen. Gegenüber dem Referentenentwurf wurden Formulierungen verändert und abgeschwächt, um, so die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats, den vorwiegend justizorganisatorischen und fiskalischen Bedenken der Länder Rechnung zu tragen (Bundestagsdrucksache 17/6261 Seite 27).

Was bleibt, ist immer noch ein Gesetzestext mit überambitionierten Anforderungen an die Qualifikation von Jugendrichtern und –staatsanwälten. Begründet werden sie insbesondere mit Berichten und Klagen, dass die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen der §§ 36; 37 JGG bei der Besetzung der Jugendgerichte und der Bestellung von Jugendstaatsanwälten vielfach keine Beachtung finden (Bundestagsdrucksache 17/6261 Seite 15 mit weiteren Nachweisen). Nicht begründet werden sie mit einer aufgrund unzureichender Qualifikation dem Erziehungsgedanken oder dem Opferschutz zuwiderlaufenden jugendgerichtlichen oder jugendstaatsanwaltlichen Praxis. Ein solcher Nachweis wird auch nicht zu führen sein. Damit fehlt aber der Anlass für die geplanten Gesetzesänderungen.

Aus der Sicht des Praktikers wird deshalb auch die ablehnende Haltung des Bundesrats (Bundestagsdrucksache 17/6261 Seiten 24, 25) geteilt und ergänzend angemerkt, dass

- (zu § 36 Abs. 1 Satz 2 JGG-E) Jugendstaatsanwälte im Rahmen ihrer Ausbildung durch den Abteilungsleiter gelegentlich auch in die Sitzung begleitet werden,
- (zu § 36 Abs. 2 Satz 2 JGG-E) Referendare ohnehin beim ersten Mal von dem Ausbildungsstaatsanwalt in die Sitzung begleitet und in weitere Sitzungen nur bei Eignung unbegleitet und immer nach vorhergehender Fallbesprechung entsandt werden, wobei die Mehrzahl der vor dem Jugendrichter unter Mitwirkung eines Referendars verhandelten Fälle in der Regel eher einfach gelagert ist,
- (zu § 37 JGG-E) Jugendrichter und –staatsanwälte neben Fortbildungsveranstaltungen rege auch an runden Tischen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, zur Bekämpfung von Gewalt an Schulen oder im sozialen Nahraum, zur Frage des Umgangs mit jugendlichen Intensivtätern oder mit minderjährigen Drogenkonsumenten und ähnlichem teilnehmen und vor allem in den Hauptverhandlungen wertvolle praktische Erfahrungen durch die Inanspruchnahme der Dienste der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe und von Jugendpsychologen sammeln können.

Im übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass speziell die Regelungen in § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie in Abs. 3 Satz 1 JGG-E auch gesetzestechnisch wenig geglückt, weil diffus und zwiespältig erscheinen.

Pädagogik, Sozialpädagogik und Jugendpsychologie sind breit angelegte Wissenschaften. Es bleibt in § 37 Abs. 1 Satz 2 JGG-E völlig offen, in welcher Ausprägung, in welchem Umfang und hinsichtlich welcher Segmente dieser Wissenschaftsbereiche der Jugendrichter und –staatsanwalt über Kenntnisse verfügen soll.

Während in der Sollvorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 JGG-E von einer Nachweispflicht hinsichtlich dieser Kenntnisse keine Rede ist, thematisiert § 37 Abs. 1 Satz 3 JGG-E gleichwohl Konsequenzen, wenn die Kenntnisse nicht belegt sind. Wiederum fehlt aber nicht nur wie in § 37 Abs. 1 Satz 2 JGG-E jegliche Konkretisierung sondern auch eine Beschreibung, in welcher Weise der Beleg der Kenntnisse erbracht werden soll.

Am überraschendsten aber ist, dass das Fehlen bzw. die Nichtbelegbarkeit der Kenntnisse ungeachtet der Bedeutung, die ihnen in dem Entwurf beigemessen wird, durchaus nicht die Ernennung zum Jugendrichter oder –staatsanwalt hindert, sofern der Erwerb der Kenntnisse nur „alsbald zu erwarten“ ist. Dies bedeutet, dass aus Sicht des Gesetzgebers nicht ausreichend qualifizierte Jugendrichter und –staatsanwälte gleichwohl, letztlich aus gerichts- bzw. behördenorganisatorischen Gründen zum Einsatz kommen sollen, obwohl den hiervon betroffenen Angeklagten und Opfern die spätere Qualifizierung in keiner Weise zugute kommt.

Immerhin scheint sich dieses Manko im Hinblick auf die alsbald, also binnen kurzem zu erwartende Nachholung der Kenntnisse in einem zeitlich überschaubaren Rahmen zu halten. Allerdings muss dann die Frage erlaubt sein, von welcher Qualität diese Kenntnisse denn sein können, wenn sie schon binnen kurzem erworben werden können.

Völlig offen bleibt schließlich, wie lange ein Jugendrichter oder –staatsanwalt tätig sein darf, wenn der Erwerb der Kenntnisse zu Beginn seiner Tätigkeit zwar alsbald erwartet wurde, aber dennoch nicht alsbald stattgefunden hat. Wird das Defizit dann durch die zwischenzeitlich gewonnene jugendrichterliche oder –staatsanwaltliche Erfahrung und im Hinblick auf die Ausgestaltung des § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 JGG-E als Sollvorschriften kompensiert? Wenn nicht, muss die jeweilige Geschäftsverteilung geändert werden? Wenn die gerichtliche Geschäftsverteilung nicht rechtzeitig geändert wird, liegt ein revisibler Rechtsverstoß oder wie nach geltendem Recht lediglich ein nichtrevisibler Verstoß gegen eine Ord-

nungsvorschrift vor, sodass es auch aus diesem Grund bei der geltenden Regelung bleiben kann?

Ähnlich verhält es sich mit der Regelung des § 37 Abs. 3 Satz 1 JGG-E. Einerseits sollen Jugendrichter oder Jugendkammervorsitzende vor ihrem Einsatz bereits über jugendgerichtliche oder jugendstaatsanwaltliche Erfahrungen verfügen. Andererseits bleibt, aus gerichts- und behördenorganisatorischen Gründen zu Recht, offen, in welchem Mindestzeitraum diese Erfahrungen gesammelt worden sein sollen. Außerdem handelt es sich um eine Sollvorschrift, deren Appellfunktion zusätzlich durch die Formulierung „nach Möglichkeit“ reduziert wird, weil sie damit nur vorbehaltlich bestehender Realisierungsmöglichkeiten, also insbesondere der Möglichkeiten, die gerichtliche bzw. staatsanwaltschaftliche Geschäftsverteilungen bieten, Beachtung finden soll. Dann aber ist auch in diesem Zusammenhang nicht recht ersichtlich, weshalb es nicht mit der bestehenden Regelung des § 37 JGG sein Bewenden haben kann.

Zu Artikel 4, Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E)

Die Gesetzesänderung wird aus den in der Entwurfsbegründung (Bundestagsdrucksache 17/6261 Seiten 18 – 20) und in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/6261 Seite 27) zur Stellungnahme des Bundesrats (Bundestagsdrucksache 17/6261 Seite 25) dargelegten Argumenten, denen beizupflichten ist, befürwortet.

Die kritische Feststellung des Bundesrats, dass nicht jede vorsätzliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eine dreißigjährige Verjährungsfrist rechtfertigt, trifft zwar zu. Die Frage muss aber doch lauten, ob es auch lange zurückliegende Fälle vorsätzlicher Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit gibt, die sehr wohl zum Schutz des Opfers und der Wiederherstellung des Opferfriedens eine dreißigjährige Verjährungsfrist rechtfertigen. Und diese Frage ist aufgrund zahlreicher, in den letzten Jahren bekannt gewordener Fälle durchaus zu bejahen. Jedenfalls sollte den Opfern derartiger Verletzungen zumindest nicht der zivilrechtliche Weg zu früh verschlossen werden.

Das weitere Argument des Bundesrats, dass dem Anspruchsgegner durch die lange Verjährungsfrist eine wirksame Verteidigung erschwert oder sogar unmöglich wird, setzt im Grunde ebenfalls an der falschen Stelle an, denn die Beweislast liegt doch zunächst nicht bei dem Antragsgegner, sondern bei dem Anspruchsteller.

Zu Nummer 2 und 3 (Aufhebung der §§ 207 Abs. 2; 208 BGB)

Die Begründung für die Aufhebung des § 208 BGB (Bundestagsdrucksache 17/6261 Seite 20) überzeugt nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Gründe, die für die Verlängerung der Verjährungsfrist von drei Jahren auf dreißig Jahre herangezogen werden, hinsichtlich der Beibehaltung der Hemmungsregelung des § 208 BGB nicht mehr gelten sollen. Zwar wird nicht verkannt, dass mit der Hemmungsregelung der Verjährungseintritt unter Umständen weit über dreißig Jahre hinausgeschoben wird. Gleichwohl sollte der Gesetzgeber die Verlängerung der Verjährungszeit nicht mit einer Abschaffung der Hemmungsregelung teilkompensieren und es dem Täter insoweit dann doch wieder ermöglichen, dreißig Jahre nach der Tat das Opfer seiner sexuellen Verfehlung mit der Verjährungseinrede erneut zu brüskieren und wohl auch zu erniedrigen. Ebenso wenig sollte der Gesetzgeber ein solches Opfer bevormunden und es in den Fällen des § 208 BGB selbst ent-

scheiden lassen, ob und wann es seine Ansprüche geltend macht und die damit verbundenen Risiken trägt.

**II. Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB (Bundestagsdrucksache 17/6261 Seite 23),
Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu (Bundestagsdrucksache 17/6261 Seite 26)
und weiterer Regelungsbedarf**

Die von dem Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB dahingehend, dass die Verjährung in den genannten Fällen künftig nicht mehr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sondern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ruht, verbessert den strafrechtlichen Opferschutz und lehnt sich hinsichtlich des Lebensalters rechtsvereinheitlichend an die, auch aus diesem Grund beizubehaltende Regelung des § 208 BGB an.

Die Bundesregierung geht in ihrer Gegenäußerung auf den Änderungsvorschlag zur Ruhensregelung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht konkret ein, sondern weist stattdessen allgemein darauf hin, dass die Frage der Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung bei Sexualdelikten auch Thema eines Runden Tisches sei. Sobald dessen Beratungsergebnisse vorliegen, werde sie einen etwaigen Regelungsbedarf prüfen und gegebenenfalls im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgreifen.

Eher beiläufig wird damit ein Manko des Regierungsentwurfs eingeräumt, nämlich die fehlende Verbesserung auch des strafrechtlichen Schutzes von Opfern sexuellen Missbrauchs. Eine Verbesserung drängt sich insbesondere hinsichtlich der Dauer der strafrechtlichen Verjährungsfrist auf. Es geht nicht an, dass die überzeugenden Gründe, die im Zivilrecht zur Verlängerung der Verjährungsfrist um das zehnfache auf dreißig Jahre führen sollen, im Strafrecht bedeutungslos sind mit der untragbaren Folge, dass insbesondere sexueller Missbrauch von Kindern gem. § 176 Abs. 1 und 2 StGB weiterhin bereits nach zehn Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB) und selbst schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gem. § 176 a StGB weiterhin nach nur zwanzig Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB) verjähren und darüber hinaus die Verjährungsfrist in diesen Fällen, wie dargestellt, nicht erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres, sondern schon nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen beginnt. (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB). In Anlehnung an die geplanten Änderungen im BGB bedürfen deshalb die §§ 78; 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB dringend einer Korrektur. Ohne die Verlängerung der Verjährungsfrist auf dreißig Jahre zumindest hinsichtlich der §§ 176 Abs. 1 und 2; 176 a StGB und die Verlängerung der bestehenden Ruhensregelung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr wäre das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs inkomplett.

Dabei werden durchaus nicht die Wertungswidersprüche verkannt, die sich ergeben, wenn die Vergehen nach § 176 Abs. 1 und 2 StGB hinsichtlich der Dauer der Verjährung besser gestellt werden als andere Vergehen mit Verletzungsfolgen zum Nachteil von Kindern. Ebensowenig sind im Hinblick auf die, sich an den angedrohten Höchststrafen orientierenden bewährten Verjährungsabstufungen in § 78 Abs. 3 StGB rechtssystematische Probleme zu leugnen, wenn für Taten, die nur mit zeitigen Freiheitsstrafen bedroht sind, durch eine Sonderregelung eine dreißigjährige Verjährungsfrist festgesetzt wird, obwohl § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB eine solche bislang nur für Taten vorsieht, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Dennoch stellen die in der Begründung des Gesetzentwurfs immer wieder zu Recht beklagten Abhängigkeiten, Traumatisierungen, Furcht und Scham miss-

brauchter Kinder durchaus sachliche Gründe für eine derartige, die Gesetzessystematik durchbrechende Differenzierung dar.

Im übrigen könnten Wertungswidersprüche auch dadurch gemildert werden, dass die Grundtatbestände des § 176 StGB, wie von Unterfertigtem bereits bei seiner öffentlichen Anhörung am 19.02.2003 vor dem damaligen Rechtsausschuss mit Nachdruck befürwortet, zum Verbrechen qualifiziert und damit in den Deliktstypus eingeordnet würden, in den sie die Bevölkerung wertungsmäßig ohnehin einreicht und der sowohl dem hohen Rang des von § 176 StGB geschützten Rechtsguts einer in sexueller Hinsicht ungestörten Persönlichkeitsentwicklung des Kindes wie auch dem enormen Unrechtsgehalt des tatbestandlichen Verhaltens gerecht wird. Nebenbei würde mit der Aufstufung des § 176 Abs. 1 und 2 StGB zum Verbrechen mit einer Milderungsmöglichkeit für minderschwere Fälle in einem neuen § 176 Abs. 3 StGB auch eine Ungereimtheit beseitigt, die darin besteht, dass qualifizierte Taten im Sinne des § 176 a Abs. 1 StGB gem. § 176 a Abs. 4 StGB milder bestraft werden können als Taten nach dem Grundtatbestand des § 176 Abs. 1 StGB.

Außerdem spricht für eine deutliche Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist die Beobachtung, dass Missbrauchsoffer, nachdem sie es endlich geschafft haben, Abhängigkeiten, Traumatisierung, Furcht, Scham und Tabuisierung zu überwinden, fast immer nur Strafanzeige erstatten, weil ihnen ein Strafurteil, an dessen Zustandekommen sie in der Regel als Nebenkläger Anteil nehmen, offenbar mehr Genugtuung bereitet, als die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen. Ihnen ist nicht zu vermitteln, dass sie der Gesetzgeber mit verbesserten Verjährungsregeln auf die zivilrechtliche Aufarbeitung des ihnen widerfahrenen Unrechts verweist, die strafrechtliche Aufarbeitung jedoch mit unveränderten strafrechtlichen Verjährungsregeln früher als notwendig unterbindet.

Ebensowenig ist im übrigen der rechtstreuen Bevölkerung zu vermitteln, wenn beamtete Lehrer, Erzieher, Ausbilder und Betreuer ungeachtet schwerer Missbrauchsvorwürfe verjährungsbedingt nicht strafrechtlich verfolgt werden können und sich deshalb auch nicht um ihren Beamtenstatus, womöglich nicht einmal um die Zulässigkeit ihrer weiteren kindernahen Beschäftigung sorgen müssen.

In diesem Kontext tritt außerdem weiterer Handlungsbedarf zu Tage. Weil die Erfahrung lehrt, dass sexueller Missbrauch von Kindern nicht selten unter Ausnutzung einer kindernahen ehrenamtlichen oder beruflichen Stellung erfolgt, müssen Einrichtungen, in denen Kinder geschult, ausgebildet, beaufsichtigt oder betreut werden, von ihren Mitarbeitern die Vorlage aussagekräftiger erweiterter Führungszeugnisse gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 b, c BZRG verlangen können, um die Kinder vor für sie gefährlichen Rechtsbrechern zu schützen. Die Aussagekraft der Führungszeugnisse leidet jedoch darunter, dass entsprechende Verurteilungen, z.B. wegen sexuellen Missbrauchs, in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG schon nach drei Jahren und in den übrigen Fällen gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 BZRG nach zehn Jahren zuzüglich der Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrests oder der Jugendstrafe nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen werden dürfen. Deshalb sollte erwogen werden, die Fristen in § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BZRG für die Aufnahme der darin genannten Verurteilungen in das erweiterte Führungszeugnis unabhängig von der Strafhöhe auf dreißig Jahre zu verlängern, um den Einrichtungen eine bessere Grundlage zur Prüfung der Geeignetheit ihrer Mitarbeiter für den Umgang mit Kindern an die Hand zu geben. Entsprechend sollten dann auch die Tilgungsfristen in § 46 Abs. 1 Nr. 2 d und Nr. 3 BZRG, wiederum unabhängig von der Strafhöhe, verlängert werden.

III. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen, Bundestagsdrucksache 17/3646 (SPD)

Zu Artikel 1, Änderung des Strafgesetzbuchs

Gegenüber dem Regierungsentwurf, der keine Regelung zur strafrechtlichen Verjährung enthält, stellt der SPD-Entwurf insoweit eine Verbesserung dar, als er für Straftaten nach §§ 174 bis 174 c und 176 des Strafgesetzbuchs die Verjährungsfrist auf zwanzig Jahre verlängert. Die Frage ist allerdings, ob nicht im Hinblick auf die psychischen und sozialen Besonderheiten bei sexuell missbrauchten Kindern die Verjährungszeit speziell bezüglich § 176 Abs. 1 und 2; 176 a StGB auf dreißig Jahre verlängert werden sollte.

Zu Artikel 2, Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Verjährungsfrist bewirkt der Regierungsentwurf mehr Opferschutz, weil er der dreißigjährigen Verjährungsfrist mehr Opferansprüche unterwirft als der SPD-Entwurf.

IV. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen sowie zur Ausweitung der Hemmungsregelungen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Zivil- und Strafrecht, Bundestagsdrucksache 17/5774 (Bündnis 90/Die Grünen)

Zu Artikel 1, Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 197 Abs. 1 BGB-E)

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf beschränkt der Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen die Verlängerung der Verjährungsfrist nur auf Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Zu Nummer 2 (§ 199 Abs. 2 BGB-E)

Die vorgeschlagene Ergänzung wird befürwortet.

Zu Nummer 3 (§ 207 Abs. 1 BGB-E)

Die Verlängerung der Hemmung der Verjährung der Schadensersatzansprüche nicht nur bis zu dem 21. Lebensjahr, sondern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs erscheint ein wenig zufällig, ist aber vertretbar.

Zu Nummer 4 (§ 208 BGB-E)

Die Beibehaltung des § 208 BGB ist zu befürworten, die Hemmungsverlängerung in Anlehnung an § 207 Abs. 1 BGB-E konsequent.

Zu Artikel 3, Änderung des Strafgesetzbuchs

Die Verlängerung der Ruhensfrist nicht wie in dem Bundesratsvorschlag bis zum 21., sondern bis zum 25. Lebensjahr ist konsequent. Leider ist keine Verlängerung der Verjährungsfrist vorgesehen.

gez. Nemetz